

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Dezember 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bei **Minijobbern** wird nicht jede **Extrazahlung** dem Verdienst hinzugerechnet. Wir stellen Ihnen unschädliche Extras vor. Zudem beleuchten wir, warum bei Gewinnen aus der **Veräußerung von Devisen** nicht erst ab 2025 Handlungsbedarf bestehen kann. Der **Steuertipp** zeigt, wie **haushaltsnahe Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen** die Steuerlast mindern.

Minijobber

Fünf unschädliche Extras für geringfügig Beschäftigte

Für Minijobber gilt gegenwärtig eine monatliche Verdienstgrenze von 538 € (**Geringfügigkeitsgrenze**). Zum 01.01.2025 steigt diese Verdienstgrenze auf 556 € (Mindestlohn je Stunde 12,82 € x 130 : 3 = aufgerundet 556 €). Bei einem Verdienst von mehr als 556 € liegt kein Minijob mehr vor, sondern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Es gibt jedoch zahlreiche Extrazahlungen, die nicht zum Verdienst hinzugerechnet werden und daher für die Geringfügigkeitsgrenze unschädlich sind. Die Minijob-Zentrale hat auf die fünf in der Praxis am häufigsten vorkommenden unschädlichen Extrazahlungen hingewiesen. Hierbei handelt es sich um

- steuer- und beitragsfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,

Hinweis: Die Weiterzahlung dieser Zuschläge während einer Krankheit oder Mutterschutz-

zeit ist allerdings steuer- und beitragspflichtig. Dann fallen vom höheren Verdienst die üblichen Abgaben an die Minijob-Zentrale an. Auch wenn durch diese Zuschläge die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, bleibt es jedoch bei einem Minijob.

- die steuer- und beitragsfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024,
- das steuer- und beitragsfreie Deutschlandticket,
- Jubiläumszuwendungen,

Hinweis: Diese zählen grundsätzlich nicht zum regelmäßigen Verdienst im Minijob, da sie in der Regel nicht vertraglich zugesichert sind und nicht wiederkehrend ausgezahlt werden. Allerdings sind sie nicht steuer- und beitragsfrei. Arbeitgeber müssen daher für Jubi-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Minijobber:** Fünf unschädliche Extras für geringfügig Beschäftigte 1
- ☑ **Steuerfreier Höchstbetrag:** Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2025) 2
- ☑ **Betriebsprüfung:** Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsätze für das Jahr 2023..... 2
- ☑ **Fremdwährungskonten:** Banken melden bald Devisengeschäfte 2
- ☑ **Gewerbeverlust:** Unternehmensidentität ist bei Kapitalgesellschaft irrelevant 3
- ☑ **Anteilsverkauf:** Wie Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind 3
- ☑ **Außergewöhnliche Belastungen:** Ausgaben für Diätverpflegung lassen sich nicht absetzen 4
- ☑ **Steuertipp:** Ausgaben für Helfer im Privathaushalt können zu Steuererstattungen führen 4

läumszuwendungen die üblichen Abgaben an die Minijob-Zentrale zahlen.

- den steuer- und beitragsfreien Übungsleiter-Freibetrag von bis zu 3.000 € jährlich sowie die steuer- und beitragsfreie Ehrenamtspauschale von bis zu 840 € jährlich.

Hinweis: Diese Höchstbeträge gelten zum Beispiel für nebenberufliche Tätigkeiten in Vereinen, wobei nach der Art der Tätigkeit zu differenzieren ist (Trainer: Übungsleiterpauschale, Kassierer: Ehrenamtspauschale).

Steuerfreier Höchstbetrag

Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2025)

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2025 auf 96.600 €. Damit beträgt der steuerfreie Höchstbetrag im kommenden Jahr 7.728 € (8 % von 96.600 €).

Hinweis: Bei der Sozialversicherung beträgt der nicht zu verbeitragende Höchstbetrag nur 3.864 € (4 % von 96.600 €) für 2025.

Betriebsprüfung

Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsätze für das Jahr 2023

Das Bundesfinanzministerium hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2023 veröffentlicht. Diese Sammlung dient der Finanzverwaltung als Hilfsmittel zur Überprüfung von Umsätzen und Gewinnen Gewerbetreibender. Insbesondere in Fällen, in denen **keine ordnungsgemäße Buchführung** vorliegt, können die Richtsätze als Grundlage für Schätzungen herangezogen werden. Sie basieren auf Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen und sind speziell auf kleinere und mittlere Betriebe ausgerichtet; Großbetriebe sind davon ausgenommen.

Die Richtsatzsammlung ist eine **Orientierungshilfe** für die Gewinnermittlung, indem Rohgewinnsätze, Rohgewinnaufschlagsätze, Halb- und Reingewinne für verschiedene Branchen angegeben werden. Diese Daten helfen dabei, betriebswirtschaftliche Abweichungen von der Norm zu erkennen, indem sie Durchschnittswerte und

Bandbreiten für verschiedene Branchen darstellen. Ein Anspruch darauf, nach Richtsätzen besteuert zu werden, besteht nicht.

Eine wichtige Rolle spielen die Rohgewinnaufschläge, die den Aufschlag auf den Wareneinsatz abbilden. Zusätzlich wird zwischen **Rohgewinn I** (für Handelsbetriebe) und **Rohgewinn II** (für Handwerks- und Mischbetriebe) unterschieden. Letzterer berücksichtigt neben dem Waren- und Materialeinsatz auch die Fertigungslöhne. Der Halbreingewinn ergibt sich aus dem Rohgewinn abzüglich der Betriebsausgaben mit Ausnahme der Gehälter, Löhne, Aufwendungen für eigene oder gemietete Räume sowie der Gewerbesteuer, während der Reingewinn auch diese restlichen Betriebsausgaben berücksichtigt.

Hinweis: Für Unternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, sind die Richtsätze ebenfalls relevant. Es müssen jedoch bestimmte Anpassungen vorgenommen werden.

Bei ordnungsgemäßer Buchführung darf eine Schätzung nicht allein auf eine Abweichung von den Richtsätzen gestützt werden.

Fremdwährungskonten

Banken melden bald Devisengeschäfte

Wer **Währungsgewinne** über Fremdwährungskonten bezieht, musste sich bisher selbst um die ordnungsgemäße Versteuerung kümmern. Fremdwährungsgeschäfte zählten zu den privaten Veräußerungsgeschäften, so dass Gewinne nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei blieben. Hielt der Anleger seine Devisen nur für kürzere Zeit, musste er den Währungsgewinn in der Anlage SO seiner Einkommensteuererklärung angeben, so dass das Finanzamt darauf Einkommensteuer von bis zu 45 % berechnen konnte.

Das ändert sich: Ab 2025 müssen deutsche Kreditinstitute Gewinne und Verluste aus Fremdwährungsgeschäften bescheinigen. Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, dass Gewinne aus der Veräußerung von Devisen ab 2025 zu den **Einkünften aus Kapitalvermögen** gehören, sofern verzinsliche Fremdwährungsguthaben betroffen sind (z.B. Tages- und Festgeldkonten in Schweizer Franken). Ab 2025 behalten die Banken 25 % Kapitalertragsteuer auf Währungsgewinne ein. Die einjährige Spekulationsfrist gilt nicht mehr.

Hinweis: Diese Grundsätze gelten rückwirkend für alle noch offenen Fälle, so dass Anleger prüfen lassen sollten, ob Fremdwährungsgewinne früherer Jahre nacherklärt wer-

den müssen. Wer sein Fremdwährungskonto dem deutschen Fiskus bisher verschwiegen hat, muss damit rechnen, dass das Finanzamt durch die Meldungen der Banken nun Kenntnis davon erlangt und den Fall dann für die letzten zehn Jahre aufrollt. Um nicht wegen Steuerhinterziehung strafrechtlich verfolgt zu werden, sollten betroffene Anleger mit uns prüfen, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige eingelegt werden sollte. Das ist nur möglich, bevor das Finanzamt ein Fremdwährungskonto entdeckt.

Gewerbeverlust

Unternehmensidentität ist bei Kapitalgesellschaft irrelevant

Ein ursprünglich im Betrieb einer Personengesellschaft entstandener und durch **Anwachsung** auf eine Kapitalgesellschaft übergegangener Gewerbeverlust entfällt nicht dadurch, dass die Kapitalgesellschaft den verlustverursachenden Geschäftsbereich im Wege eines Asset Deals weiterveräußert. So lässt sich ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen.

Im Streitfall hatte die Klägerin, eine GmbH, als Gesamtrechtsnachfolgerin einer GmbH & Co. KG 2011 deren Gewerbeverlust übernommen. Auslöser der **Gesamtrechtsnachfolge** war eine durch eine Verschmelzung verursachte Anwachsung des KG-Vermögens. Die Klägerin führte den Betrieb der KG zunächst weiter. In den Feststellungsbescheiden zum vortragsfähigen Gewerbeverlust auf den 31.12.2011 und den 31.12.2012 blieb der zum 31.12.2010 festgestellte Gewerbeverlust der KG bei der Klägerin erhalten. Zweifelhafte wurde dies im Streitjahr 2013, in dem sie ihr operatives Geschäft durch Übertragung aller Vermögenswerte (Asset Deal) veräußerte.

Im Anschluss an eine Außenprüfung betrachtete das Finanzamt den von der KG herrührenden Gewerbeverlust bei der Klägerin als untergegangen und erließ entsprechende Änderungsbescheide. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt.

Der BFH hat das FG-Urteil bestätigt und die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Für das vom Finanzamt angenommene Entfallen des Gewerbeverlusts bestehe keine Grundlage. Von dem Grundsatz der Unerheblichkeit der Unternehmensidentität bei einer Kapitalgesellschaft ist nach geltendem Recht auch im Anschluss an eine Anwachsung keine Ausnahme zu machen. Die Veräußerung des von der KG übernommenen Geschäftsbetriebs hat nichts daran geändert, dass die bei der Klägerin verbliebene andere Unternehmenstätigkeit weiterhin in

vollem Umfang als einheitlicher und zugleich **identischer Gewerbebetrieb** galt.

Anteilsverkauf

Wie Earn-out-Zahlungen zu versteuern sind

Werden Anteile an einer Mitunternehmenschaft veräußert, vereinbaren die Vertragsparteien neben dem festen Kaufpreis mitunter variable Kaufpreisbestandteile, die sich am (späteren) Gewinn oder Umsatz der Gesellschaft orientieren. Solche Earn-out-Zahlungen muss der Verkäufer nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2023 erst **bei tatsächlichem Zufluss** versteuern. Sie dürfen damit nicht - auch nicht nachträglich - in den Gewinn zum Veräußerungszeitpunkt einbezogen werden (keine Rückwirkung).

Gewinn- und umsatzabhängige Kaufpreisforderungen dürfen nach dem Urteil erst bei Realisation erfasst werden, da der Veräußerer sie erst zum Zuflusszeitpunkt realisiert. Es handelt sich um aufschiebend bedingte Kaufpreisansprüche, bei denen zunächst noch nicht feststeht, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Diese Unsicherheiten rechtfertigen es laut BFH, solche Zahlungen von der **stichtagsbezogenen Ermittlung** des Veräußerungsgewinns auszunehmen. Die Entscheidung des BFH ist mittlerweile über den Einzelfall hinaus allgemein anwendbar.

Kürzlich hat das Finanzministerium Schleswig-Holstein (FinMin) darauf hingewiesen, dass aber weiterhin danach zu unterscheiden ist, ob

- es sich um einen gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreis handelt und dieser als nachträgliche Einkünfte zu versteuern ist (rückwirkungslose Earn-out-Klausel) oder
- aufgrund der Ausgestaltung solcher Vereinbarungen geleistete Zahlungen als rückwirkendes Ereignis (bezogen auf den Veräußerungstatbestand und auf den Veräußerungsgewinn) auf den Zeitpunkt der Veräußerung zurückwirken (rückwirkende Earn-out-Klausel).

Laut FinMin hat der BFH nicht zu rückwirkenden Earn-out-Klauseln entschieden, bei denen nur das Entstehen der bereits betragsmäßig festgelegten Kaufpreiskomponenten vom Gewinn oder Umsatz abhängig ist. Bei diesen rückwirkenden Earn-out-Klauseln sollen die Finanzämter daher weiter ein **rückwirkendes Ereignis** annehmen, so dass die Besteuerung nicht erst bei Zufluss erfolgt. Die Finanzämter in Schleswig-Holstein wurden aufgefordert, bisher ruhende Einspruchsverfahren zu dieser Thematik wieder aufzunehmen und in diesem Sinne zu bearbeiten.

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben für Diätverpflegung lassen sich nicht absetzen

Ausgaben für die Heilung oder Linderung einer Krankheit lassen sich unter bestimmten Voraussetzungen als Krankheitskosten in der Einkommensteuererklärung absetzen. Hierzu gehören beispielsweise Ausgaben für Brillen, Hörgeräte, Krankengymnastik, Massagen sowie verschriebene Medikamente und Fahrten zur Arztpraxis. Diese zählen zu den außergewöhnlichen Belastungen und werden steuermindernd berücksichtigt, wenn sie die **zumutbare Belastung** des Steuerzahlers überschreiten.

Hinweis: Krankheitskosten erkennt das Finanzamt nur an, wenn sie zwangsläufig, notwendig und angemessen sind. Der Nachweis dafür kann durch eine ärztliche Verordnung oder eine Verordnung eines Heilpraktikers erbracht werden.

Kosten einer ärztlich verordneten Diät dürfen allerdings nicht steuerlich geltend gemacht werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Anerkennung von Ausgaben für eine besondere Ernährung stets abgelehnt. Im jüngsten Fall hatte ein Steuerzahler geklagt, dessen Tochter an **Zöliakie** leidet und daher dauerhaft auf glutenfreie Nahrung angewiesen ist. Da diese Lebensmittel meist deutlich teurer sind als „normale“, wollte er die Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Doch der BFH lehnte ab. Nach dem Gesetz können Aufwendungen für eine Diätverpflegung nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Dies gilt nach der Rechtsprechung des BFH ausnahmslos und somit auch für Sonderdiäten, die eine medikamentöse Behandlung ersetzen. Denn die spezielle Ernährung ersetzt nicht nur mögliche Medikamente, sondern auch übliche Nahrungsmittel. Auf deren Verzehr und Beschaffung sind aber alle Steuerzahler angewiesen - somit könnten solche Kosten nicht als außergewöhnlich gewertet werden.

In seinem Urteil äußert der BFH aber Verständnis für Betroffene: Dass die Ausgaben für Steuerzahler, die auf eine spezielle Diätverpflegung angewiesen sind, nicht steuerlich geltend gemacht werden können, bedeute „**eine gewisse Härte**“. Der Gesetzgeber habe dies aber in Kauf genommen. Typische Aufwendungen für die Lebensführung, zum Beispiel Kosten der Verpflegung, können daher nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, und zwar unabhängig davon, in welcher Höhe diese anfallen.

Ganz vom Tisch ist das Thema mit dem Urteil des BFH aber noch nicht. Denn beim Bundesver-

fassungsgericht (BVerfG) ist eine **Verfassungsbeschwerde** anhängig, in der es unter anderem um die Abziehbarkeit von Aufwendungen für eine glutenfreie Diätverpflegung als außergewöhnliche Belastungen geht. Ob das BVerfG die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annimmt, ist jedoch nicht sicher. Ähnliche Verfassungsbeschwerden hat es bisher nicht zugelassen.

Steuertipp

Ausgaben für Helfer im Privathaushalt können zu Steuererstattungen führen

Wer haushaltsnahe Dienstleister in seinem Privathaushalt engagiert, kann für die Lohnkosten einen Steuerbonus in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. Begünstigt sind unter anderem die Einsätze von Putz- und Haushaltshilfen sowie Hausmeisterdiensten, die Unterstützung bei der Gartenpflege und sogar die Betreuung und Versorgung von Haustieren auf dem eigenen Grundstück. Für die Lohnkosten kommt eine Steuerermäßigung in Höhe von **20 % der Lohnkosten**, maximal **4.000 €** im Jahr, in Betracht. Wichtig ist, dass über die Arbeiten Rechnungen ausgestellt werden, diese unbar beglichen werden und ein Zahlungsbeleg vorliegt. Zudem müssen Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten auf der Rechnung getrennt von den Materialkosten ausgewiesen werden, denn für Materialkosten gibt es keine Steuerermäßigung. Barzahlungen erkennt der Fiskus nicht an.

Auch für den Einsatz von Handwerkern im Privathaushalt wird ein Steuerbonus gewährt. Begünstigt sind unter anderem Badezimmerrenovierungen, der Austausch von Bodenbelägen, das Anlegen eines Gartens sowie das Pflastern von Hof oder Terrasse. Wer für solche Arbeiten einen Handwerker beauftragt, kann **20 % der Arbeitskosten** bis zu **1.200 €** pro Jahr von seiner Einkommensteuer abziehen. Die Arbeiten müssen aber in einem bereits bestehenden Haushalt ausgeübt werden - Handwerekereinsätze am Neubau sind also nicht begünstigt. Auch hier muss eine Rechnung vorliegen und unbar bezahlt werden. In Rechnung gestellte Materialkosten erkennt das Finanzamt auch bei Handwerkerleistungen nicht an. Zu den Arbeitskosten gehören aber neben den reinen Lohnkosten auch Maschinen- und Fahrt- sowie Verbrauchsmittelkosten.

Mit freundlichen Grüßen